

SCHUTZKONZEPT

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVER-
BAND SSCHV «SWISS AQUATICS»

UPDATE VOM 08. SEPTEMBER 2021

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| 1 ZIEL..... | 2 |
| 2 REGELN FÜR DEN SCHWIMMSPORTBETRIEB..... | 3 |
| 3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGELN FÜR DEN SCHWIMMSPORTBETRIEB.... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT. | |
| 4 REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN | 4 |
| 5 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN | 5 |

VERSIONSUPDATES

| | |
|--------------------|--|
| Version 23.06.2021 | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Unterschieds zwischen Alters- und Niveau-Gruppen • Aufhebung der Maskenpflicht • Aufhebung der Pflicht zur Einhaltung des Abstands • Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen |
| Version 08.09.2021 | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung der Zertifikatspflicht für Aktivitäten in Innenräumen für Personen 16 Jahre und älter • Aufhebung der Einschränkungen in Aussenbereichen |

Auf Basis der Beschlüsse des Bundesrats vom 08. September 2021, mit Inkrafttreten zum 13. September 2021, passen wir unser Schutzkonzept für den Schwimmsportbetrieb an. Die Kantone haben die Kompetenz die Sportvorgaben anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten.

Die Schwimmsporttreibenden in der Schweiz, unsere Mitgliedsvereine und Mitgliedsschwimmschulen haben bisher ihre Eigenverantwortung gegenüber der Gesellschaft vorbildlich wahrgenommen und ihren Beitrag zur Verbesserung der Pandemielage in der Schweiz geleistet!

1. ZIEL

Das vorliegende Schutzkonzept soll einen geordneten Schwimmsportbetrieb in der Schweiz ermöglichen und dabei sowohl die Schwimmsporttreibenden wie auch die allgemeine Bevölkerung vor einer COVID-19 Ansteckung schützen.

Der Schweizerische Schwimmverband setzt dabei auf die seit jeher grosse Solidarität und das vorbildliche Verhalten all seiner Mitglieder gegenüber unserer Gesellschaft.

Den Vereinen und Schwimmschulen soll mit diesem Schutzkonzept eine Vorlage an die Hand gegeben werden, auf deren Basis sie eigene Schutzkonzepte anpassen können. Das vorliegende Schutzkonzept stellt hierzu sicher, dass aktuell geltende Verordnungen und Vorgaben eingehalten werden, und ergänzt diese mit Empfehlungen des Schweizerischen Schwimmverbands. Den Vereinen steht es frei diese Empfehlungen zu übernehmen, bzw. in ihrem Sinne anzupassen.

Ausschlaggebend und verbindlich ist letztlich das Schutzkonzept des Badbetreibers.

2. REGELN FÜR DEN SCHWIMMSPORTBETRIEB

- Der Schwimmsportbetrieb ist mit Schutzvorkehrungen nun wieder für alle Zielgruppen möglich!
 - Hallenbäder (Schwimmsport Innenanlagen): es gilt die Abstandsregel von 1,5m bis zum Verlassen der Garderobe sowie für Personen 16 Jahre und älter die Zertifikatsregel!
 - Freibäder (Schwimmsport Aussenanlagen): es gilt nur noch die Abstandsregel von 1,5m bis zum Verlassen der Garderobe!
 - Innenbereiche von Wellnessanlagen: es gilt die Abstandsregel von 1,5m bis zum Verlassen der Garderobe sowie für Personen 16 Jahre und älter die Zertifikatsregel!

- **Bei sportlichen Aktivitäten in Aussenbereichen gibt es keine Einschränkungen mehr** (Schutzkonzept, Hygieneregeln, Abstandsregeln, Maskenpflicht, Körperkontaktverbot, Kontaktdatenerfassung entfällt)!

- **Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen** müssen **Kontakt Daten und Anwesenheiten** der Schwimmsporttreibenden erfasst und gespeichert werden! Neu gilt für Personen 16 Jahre und älter (ab Geburtstag) die **Zertifikatspflicht!**

- Leiterpersonen im Schwimmsport, die über kein Zertifikat verfügen können auch in Innenräumen weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie ausserhalb des Wassers die **Maskenpflicht** einhalten! Für Leiterpersonen im Wasser gilt keine Maskenpflicht!

- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten:
 - im Freien
 - mit Personen 15 Jahre und jünger
 - die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder anderen beständigen Gruppen stattfinden. Die Gruppen dürfen sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagennutzern mischen können. Die Gruppengrösse darf maximal 30 Personen betragen. In Schwimmsportanlagen kann dies gewährleistet werden, wenn die Aktivitäten zeitlich getrennt vom öffentlichen Badebetrieb stattfinden.

- Die **Verantwortung** für die Einhaltung der Regeln (Zertifikats- oder Maskenpflicht und Kontaktdatenerfassung) während des Schwimmsportbetriebs obliegt weiterhin der jeweiligen organisierenden Institution (Verein, Schwimmschule, Kursanbieter, etc.) und ihrer hierfür eingesetzten Mitarbeiter (Trainer, Schwimmlehrer, Kursleiter, usw.)!

| Zielgruppe | Training in Aussenbereichen | Training in Innebereichen |
|------------------------------|--------------------------------|---|
| Personen 15 Jahre und jünger | Es gibt keine Einschränkungen! | Es gibt keine Einschränkungen! |
| Personen 16 Jahre und älter | Es gibt keine Einschränkungen! | Zertifikatspflicht und Kontakt Daten- sowie Anwesenheitserfassung |

3. REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN

| Organisationsform | Veranstaltung in Aussenbereichen | Veranstaltung in Innenbereichen |
|-------------------------|---|--|
| Ohne Zertifikatspflicht | <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen mit Sitzpflicht bis zu insgesamt max. 1000 Personen (alle Anwesenden – Aktive, Helfer & Zuschauer, etc.). • Bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht bis zu insgesamt max. 500 Personen (Aktive & Helfer müssen hier nicht mitgezählt werden). Die Infrastruktur darf jedoch insgesamt nur zu zwei Drittel Kapazität ausgelastet sein. | <ul style="list-style-type: none"> • Anlässe zur polit. Meinungsbildung, relig. Anlässe sowie Selbsthilfegruppen bis max. 50 Personen! • Anlässe mit beständigen Gruppen, bis max. 30 Personen, in abgetrennten Räumlichkeiten, ohne Vermischung mit anderen |
| Mit Zertifikatspflicht | <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Beschränkungen mehr! • Im Schutzkonzept muss u.a. festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. • Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können stets ohne Zertifikat teilnehmen! • Veranstaltungen ab 1000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung! | <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Beschränkungen mehr! • Im Schutzkonzept muss u.a. festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. • Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können stets ohne Zertifikat teilnehmen! • Veranstaltungen ab 1000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung! |

- Für Schwimmsportveranstaltungen müssen die jeweiligen Veranstalter **Schutzkonzepte** erstellen und eine Person (Schutzkonzeptbeauftragter) bestimmen, welche während der Durchführung der Veranstaltung sicherstellt, dass das jeweilige Schutzkonzept eingehalten wird!
- Für die Erstellung des Schutzkonzepts sind die **Rahmenvorgaben** des Bundesrats einzuhalten – siehe in der Tabelle oben!

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN

- **Schweizer COVID Zertifikat** Das Zertifikat wird von Impfzentren, Arztpraxen, Spitälern, Apotheken, Testzentren, Laboren und Kantonalen Behörden ausgestellt.
Das Zertifikat kann durch eine vollständige Impfung (Anzahl Impfdosen gemäss BAG) mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff erlangt werden – Gültigkeit: 365 Tage ab der Verabreichung der letzten Impfdosis!
Ebenso kann das Zertifikat erlangt werden, wenn eine COVID-Erkrankung durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde und nicht länger als 180 Tage zurück liegt – Gültigkeit: ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert 180 Tage ab dem Testresultat!
Schliesslich kann das Zertifikat auch durch negative PCR- und/oder Antigenschnelltests erlangt werden. Selbsttests und/oder Antikörpertests werden nicht akzeptiert – Gültigkeit: für PCR-Tests 72 Stunden ab Probeentnahme und für Antigentests 48 Stunden ab Probeentnahme!
- **Für Restaurationsbetriebe** gilt das [Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse](#).
- **Zum Schutzkonzept:** das Schutzkonzept muss vorab erstellt werden. Es muss nicht plausibilisiert werden. Dennoch empfiehlt es sich, das Schutzkonzept mit dem Anlagebetreiber abzustimmen. Das Schutzkonzept sollte mit den Kontaktdaten des Schutzkonzeptbeauftragten vorab an alle teilnehmenden Personen versendet werden. Der Schutzkonzeptbeauftragte sollte schon vorgängig für Rückfragen und Abklärungen ansprechbar sein. Den Schutzkonzeptbeauftragten gilt es bei der Umsetzung seiner Verantwortung bestmöglich zu unterstützen (Hinweise vorab sowie Durchsagen und Aushänge). Der Schutzkonzeptbeauftragte kann für die Verfehlungen anderer nicht belangt werden. Bei Verfehlungen sollte er zunächst das Gespräch suchen und auf das Schutzkonzept hinweisen sowie mahnen. Wird seinen Hinweisen nicht Folge geleistet, sollte die Möglichkeit bestehen, Verweise auszusprechen. Dies macht nur Sinn, wenn vorab sichergestellt wurde, dass er hierbei vom Anlageneigner unterstützt wird, da nur dieser Platzverweise aussprechen kann. Sofern nötig müssen Ordnungskräfte zur Durchsetzung des Platzverweises herangezogen werden.

Die Angaben in diesem Schutzkonzept beziehen sich auf die Verordnungen und Informationen folgender Institutionen:

BAG «[Symptome COVID-19](#)»
 «[Grundlegende Hygieneregeln](#)»
 «[Swiss COVID-Zertifikat](#)»

BASPO «[Medienmitteilung_Bundesratsentscheid vom 08.09.2021](#)»
 «[Häufige Fragen und Antworten zu den Lockerungen im Sport](#)»

Swiss Olympic «[Wertvolle LINKs](#)»
 «[FAQ](#)»

Wir empfehlen den Schwimmsportanlagenbetreibern sich am [Schutzkonzept](#) (Mitteilung 09.09.2021) des Schweizer Verbands für Hallen- und Freibäder (VHF) zu orientieren.

Ittigen, 10. September 2021